



Krabbelstubenordnung

Mitteilungen zum Krabbelstubenbetrieb

Wir freuen uns über das Vertrauen, das Sie uns entgegenbringen und hoffen, dass Ihr Kind eine schöne, erlebnisreiche Zeit in unserer Einrichtung verbringen wird. Dazu benötigen wir auch Ihre Mithilfe und bitten Sie um Einhaltung des Organisationsrahmens. Im Interesse Ihres Kindes legen wir Wert auf eine gute Zusammenarbeit und einen guten Kontakt.

Die Pfarrcaritas betreibt im Auftrag der Gemeinde in Eggendorf im Traunkreis eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung nach den Bestimmungen des derzeit geltenden Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes und nach den Richtlinien der Caritas mit dem Sitz in 4622 Eggendorf, Edelmannstrasse 4.

1. Öffnungszeiten der Krabbelstube

- 1.1. Die Öffnungszeiten der Krabbelstube ab September 2024 wurden wie folgt festgelegt: Montag bis Donnerstag 07:00 bis 15:00 Uhr, Freitag 7:00 – 14:00 Uhr
- 1.2. In der Krabbelstube wird ein Frühdienst von 7:00 bis 7:30 Uhr für angemeldete Kinder angeboten.
- 1.3. Die Krabbelstube wird mit Mittagsbetrieb geführt. Die Entscheidung zur Anmeldung eines Kindes zum Mittagstisch obliegt den Erziehungsberechtigten.
- 1.4. An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleibt die Krabbelstube geschlossen.
- 1.5. Die Aufenthaltsdauer unter 3-jähriger Kinder soll 6 Stunden, einschließlich der Mittagsruhe höchstens 8 Stunden täglich, nicht überschreiten.
- 1.6. Die Öffnungszeiten können vom Rechtsträger für jedes Arbeitsjahr unter Berücksichtigung der Bedarfserhebungen neu festgelegt werden.

2. Arbeitsjahr und Ferien

- 2.1. Das Arbeitsjahr der Krabbelstube beginnt am Dienstag 3. September 2024 und dauert bis zum Beginn des nächsten Arbeitsjahres.

Die derzeit festgelegten Ferien- und Schließzeiten im Arbeitsjahr sind:

- 2.2. In den Herbstferien bieten wir von Montag 28. bis Mittwoch 30. Oktober 2024 einen Journdienst an. Am Donnerstag 31. Oktober 2024 bleibt die Krabbelstube aufgrund einer Inhouseschulung geschlossen.
- 2.3. Die Weihnachtsferien beginnen am Montag 23. Dezember 2024 und enden am Montag 06. Jänner 2025. Ab Dienstag 07. Jänner 2025 ist wieder regulärer Krabbelstubenbetrieb. In der 2. Weihnachtswoche, also am Montag 30. und Dienstag 31. Dezember 2024, sowie am Donnerstag 2. und Freitag 3. Jänner 2025 wird ein Journdienst in Kooperation mit dem Kindergarten Allhaming angeboten. Dieses Jahr findet er in Eggendorf statt. Um diesen nutzen zu können, ist die Berufstätigkeit zu dieser Zeit mittels Dienstgeberbestätigung nachzuweisen.

- 2.4. In der Semesterwoche von Montag 17. Februar bis Freitag 21. Februar 2025 bieten wir einen Journdienst an.
- 2.5. Zu Ostern bieten wir in der Karwoche von Montag 14. April bis Donnerstag 17. April 2025 einen Journdienst an. Von Karfreitag bis einschließlich Ostermontag bleibt die Krabbelstube geschlossen.
- 2.6. Am Zwickeltag nach dem Staatsfeiertag, am Freitag 02. Mai 2025, ist aufgrund einer Schulung geschlossen.
- 2.7. Ebenso an den Zwickeltagen nach Christi Himmelfahrt (Fr, 30. Mai 2025) und Fronleichnam (Fr, 20. Juni 2025).
- 2.8. In den Sommerferien bieten wir 3 Wochen, also von Montag 07. Juli bis einschließlich Freitag 25. Juli 2025 einen Journdienst an. In der Woche von 28. Juli bis 1. August 2025, greift wieder die Kooperationsvereinbarung. Diesmal findet der Sommerjourndienst in Allhaming statt. Der Bedarf ist wiederum durch eine Arbeitsbestätigung nachzuweisen.
298. Von Montag 04. August bis einschließlich Montag, 1. September 2025 bleibt die Krabbelstube geschlossen.

Die Ferien- und Öffnungszeiten an schulfreien und schulautonomen Tagen werden vom Rechtsträger jährlich am Ende des Arbeitsjahres unter Berücksichtigung der örtlichen Bedürfnisse neu festgelegt. Schulfreie Zeiten können gesondert abgefragt werden, damit eine adäquate Personalplanung für diese Tage vorgenommen werden kann. Ausfallende Besuchstage z.B. bei Fortbildungsveranstaltungen oder aus besonderem Anlass werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Definition „Journdienst“:

Ein Journdienst wird ab 5 Kindern angeboten. Vor einem geplanten Journdienst wird eine Bedarfserhebung durchgeführt und um eine verbindliche Anmeldung gebeten. Sollte ein fix angemeldetes Kind nicht erscheinen, wird ein Betrag von € 30,00 pro Tag in Rechnung gestellt und beim nächsten Bankeinzug als Elternbeitrag abgebucht.

Einschränkung der Öffnungszeiten/Gruppenschließungen:

Der Rechtsträger der Einrichtung ist berechtigt den Leistungsumfang (z.B. Öffnungszeiten, Gruppenschließungen) einzuschränken, wenn die Aufsicht über das Kind (Aufsichtspflicht) nicht mehr im notwendigen Umfang gewährleistet werden kann (z.B. aufgrund Personalmangels). Die Erziehungsberechtigten sind davon ehestmöglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.

3. Aufnahme in der Krabbelstube

- 3.1. Der Besuch der Krabbelstube ist freiwillig.
- 3.2. Bis 13 Uhr ist der Besuch der Krabbelstube kostenfrei. Für die Betreuung ab 13:00 Uhr wird dann ein sozial gestaffelter Beitrag eingehoben. Die genauen Bestimmungen und Zahlungsmodalitäten entnehmen Sie bitte der gültigen Tarifordnung.
- 3.3. Für die Aufnahme in die Krabbelstube sind ein Aufnahmegespräch mit den Eltern und die Anwesenheit des betreffenden Kindes erforderlich.

Zum Aufnahmegespräch sind folgende Unterlagen in Kopie und Original mitzubringen:

- Geburtsurkunde oder Geburtsbescheinigung des Kindes
- Meldezettel der Familie
- ärztliche Bescheinigung über den Gesundheitszustand des Kindes oder eine Kopie der letzten Mutter-Kind-Pass-Untersuchung (diese darf max. 1 Jahr her sein)

- Impfbescheinigung
- Sozialversicherung des Kindes/ E-Card
- Bestätigung über die Berufstätigkeit, Arbeitssuche oder Ausbildung der Eltern (um Zeitangabe wird höflich gebeten)
Studenten benötigen eine Inskriptionsbestätigung und müssen nach jedem Semester einen Nachweis von 8 ECTS Punkten bringen.
Ein Fernstudium wird nicht anerkannt.
- Einkommensnachweise, ansonsten ist der Höchstbeitrag zu leisten (siehe Tarifordnung)
- Kontonummer und Bankleitzahl des Kontos, von dem die Besuchsgebühr abgebucht werden soll

3.4. Der Rechtsträger entscheidet im Frühjahr über die Aufnahme in die Krabbelstube und teilt diese den Eltern schriftlich mit.

3.5. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Zahl der verfügbaren Plätze, gibt es eine Warteliste, bzw. Reihung.

Aufgenommen werden:

- Bevorzugt Kinder, deren Eltern nachweislich 20 Std. die Woche berufstätig, arbeitssuchend oder in Ausbildung sind;
- Sowie Kinder, deren familiären und sozialen Verhältnisse eine Aufnahme erfordern.

3.6. Ergeben sich während des Besuches der Krabbelstube Änderungen z.B.

- Mütter-/ Väterkarenz
- Arbeits- bzw. einkommensabhängige Veränderungen
sind diese umgehend der Leitung zu melden.

Verliert ein Elternteil die Arbeit, ist dies bei der Leitung der Krabbelstube zu melden und ggf eine Bestätigung für die aktive Arbeitssuche vom AMS zu erbringen.

Andernfalls verliert das Kind den Anspruch auf den Krabbelstubenplatz, wenn ein anderes Kind diesen dringend braucht, oder die personelle Situation dies erfordert.

Auch Kinder, deren Mütter in Mutterschutz und anschließend in Karenz gehen, bzw. Väter, welche Väterkarenz beanspruchen, sind von dieser Regelung betroffen.

Ausnahme bilden hier Kinder, welche kurz vor dem Übergang in den Kindergarten stehen.

3.7. Bei Änderung des Hauptwohnsitzes während eines Krabbelstubenjahres kann das Kind bis Ende des Krabbelstubenjahres noch in der Krabbelstube verbleiben.

4. Elternbeiträge, Beitragsfreiheit und Gastbeitrag

Elternbeiträge sind aus der Tarifordnung ersichtlich.

Vor Aufnahme eines Kindes aus einer anderen Gemeinde muss die Verpflichtung zur Leistung eines Gastbeitrages durch die Hauptwohnsitzgemeinde geklärt sein (liegt im Verantwortungsbereich der Eltern).

5. Abmeldung

Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch der Krabbelstube ist nur zum Ersten eines jeden Monats unter Einhaltung einer einmonatigen Abmeldefrist möglich und hat bei der Einrichtungsleiterin zu erfolgen. Für die Monate Juni und Juli ist eine Abmeldung nicht möglich.

6. Widerruf der Aufnahme

Die Aufnahme eines Kindes darf nur widerrufen werden, wenn

- die Eltern eine ihnen obliegende Verpflichtung trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllen. Eine Obliegenheitsverletzung stellt zum Beispiel die Nichteinhaltung der Anwesenheitszeiten bzw. Öffnungszeiten dar (z.B. Kind wird nach Schließung der Krabbelstube abgeholt)
- nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird bzw. das Wohl anderer Kinder nicht mehr angemessen geschützt werden kann. Das Wohl anderer Kinder ist in jedem Fall zu berücksichtigen und zu gewährleisten.
- kein regelmäßiger Besuch entsprechend der Anmeldung erfolgt.

Die Eltern / Erziehungsberechtigten können vom Rechtsträger eine schriftliche Begründung für den Widerruf der Aufnahme verlangen. Diese ist vom Rechtsträger der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

7. Zusammenarbeit mit den Eltern

- 7.1. Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben der Krabbelstube einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern sicher.
- 7.2. Die Eltern haben das Recht, bei der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen Fragen ihre Vorstellungen einzubringen. Zu diesem Zweck führt der Rechtsträger spätestens bei der Vormerkung eine Bedarfserhebung durch.
- 7.3. Die Eltern haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung binnen 14 Tagen zu beantragen.
- 7.4. Die Wahl einer Elternvertreterin oder eines Elternvertreters oder die Gründung eines Elternvereins zur Wahrnehmung der Anliegen der Eltern gegenüber dem Rechtsträger ist zulässig und anzustreben.
- 7.5. Für den Fall, dass die Kommunikation zwischen der Kindertagseinrichtung und den Eltern via E-Mail erfolgt, werden die Eltern ausdrücklich auf die damit verbundenen Risiken (unverschlüsselte Versendung bedeutet, dass jeder Server im Internet den Inhalt des Emails mitlesen kann, ohne eine Sicherheitsvorkehrung umgehen zu müssen) hingewiesen und erklären diese ungeachtet dessen ihr Einverständnis dazu.

8. Pflichten der Eltern

- 8.1. Die Eltern sind verpflichtet, verbindliche Angaben zu den benötigten Betreuungszeiten zu machen. Diese sind gemeinsam mit der Leitung festzulegen und von den Eltern einzuhalten. Bei Nichterfüllung hat der Rechtsträger die Möglichkeit, die Aufnahme zu widerrufen. Der Rechtsträger ist ermächtigt, für jene Kinder deren Besuch ohne Rechtfertigung nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung erfolgt, einen Kostenersatz einzuheben.
- 8.2. Die Eltern haben mit dem Rechtsträger und den päd. Fachkräften zusammen zu arbeiten.

- 8.3. Die Eltern leisten einen Elternbeitrag, sowie einen Material- / Regiebeitrag und übernehmen bei Bedarf die Kosten für das Mittagessen. Die jeweiligen Beiträge entnehmen Sie bitte der geltenden Tarifordnung.
- 8.4. Die Kinder müssen der Jahreszeit entsprechend witterungsmäßig und für den Gartenbetrieb geeignet bekleidet sein, weiters müssen die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden.
- 8.5. Jährlich im September ist eine ärztliche Bestätigung über den Gesundheitszustand des Kindes – auf eigene Kosten – ausstellen zu lassen und bei der gruppenführenden Pädagogin abzugeben. Es werden Bestätigungen über amts-, haus- oder kinderärztliche Untersuchungen sowie ärztliche Bestätigungen über die Durchführung der Mutter-Kind-Pass-Untersuchung vom 2. bis zum 5. Geburtstag als ausreichender Nachweis anerkannt. Die Eltern haben die Krabbelstube unverzüglich über Allergien und Unverträglichkeiten zum Schutz des Kindes zu informieren.
- 8.6. Die Eltern sind damit einverstanden, dass bei Bedarf Expertinnen (z.B. die Fachberatung für Integration...) hinzugezogen werden und erklären sich weiters einverstanden, dass das Ergebnis der Untersuchung zwischen den Expertinnen und der gruppenführenden Früherzieherin, zum Wohle des Kindes, besprochen wird.
- 8.7. Die Eltern haben die Kindergartenleitung von vorliegenden Infektionskrankheiten oder Lausbefall des Kindes oder der mit ihm im selben Haushalt lebenden Personen unverzüglich zu verständigen. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch der Krabbelstube fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer Kinder und des Krabbelstubenpersonals nicht mehr besteht.
 Bevor das Kind die Krabbelstube wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist. Ggf entstehende Kosten für die ärztliche Bestätigung sind von den Eltern selbst zu tragen.
 Kinder müssen 2 Tage fieberfrei bzw. 2 Tage frei von Durchfall/Erbrechen sein, bevor sie den Kindergarten wieder besuchen dürfen.
- 8.8. Kommt ein Kind nicht in die Krabbelstube, so haben die Eltern die Pädagogin ehestmöglich davon zu benachrichtigen. Andernfalls werden unnötig entstandene Kosten verrechnet.
- 8.9. Die Eltern erklären hiermit, dass ihr Kind insgesamt mindestens fünf Wochen pro Arbeitsjahr, davon mindestens zwei Wochen durchgehend, Ferien außerhalb der Krabbelstube verbringt.
- 8.10. Die Kinder sind von den Eltern oder deren Beauftragten, sofern diese zur Übernahme der Aufsicht geeignet sind, in die Krabbelstube zu bringen und von diesen wieder abzuholen. Dem Personal der Krabbelstube obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs der Krabbelstube. Die Aufsichtspflicht in der Krabbelstube beginnt mit der Übernahme des Kindes; sie endet mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder den Eltern oder deren Beauftragten übergeben werden. Außerhalb der Krabbelstube besteht die Aufsichtspflicht nur während der Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen des Krabbelstubenbesuches, wie z.B. Spaziergänge und Ausflüge.

Die Bestimmungen **des Datenschutzes** i.S. des § 4.8 DSG 2000 (Datenschutzgesetz 2000) idgF und des Kommunikationsgeheimnis gemäß den Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes 2003 idgF, sowie ab 25.05.2018 EU-DSGVO (Datenschutzgrundverordnung) werden eingehalten und in einem gesonderten Beiblatt erläutert.

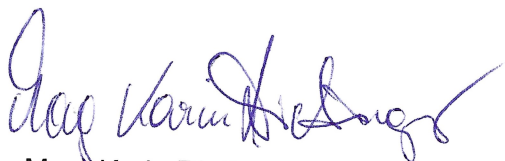
Weiters möchten wir Sie informieren

1. Den Kindern dürfen in der Krabbelstube ausnahmslos keine Medikamente/medizinische Sonnenöle verabreicht werden.
2. Wir ersuchen mit Ihrer Unterschrift um Zustimmung zur Veröffentlichung von Fotos aus dem Krabbelstubenalltag zum Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit (Gemeindezeitung/Pfarrblatt/pädagogisches Konzept ...).
3. Wir bitten, zum Wohle des Kindes, um sofortige Bekanntgabe bei Änderungen der Adresse, Telefonnummer oder des Erziehungsberechtigten.
4. Die Eltern übernehmen die Haftung für Schäden, die Ihre Kinder in der Kindertagseinrichtung samt Außenanlagen sowie bei Ausflügen verursachen!
5. Ihr Kind ist durch den Besuch der Krabbelstube nicht automatisch unfallversichert! Eltern sind für die Abschließung einer Unfallversicherung für Ihr Kind selbst verantwortlich. (Eine Mindestversicherung besteht durch die OÖ Familienkarte oder evtl. durch eine Mitversicherung bei den Eltern)..
6. Information zur EU-Lebensmittelverordnung LMIV (Nr. 1169/2011) und zur Allergeninformationsverordnung (BGBl. II Nr. 175/2014). Die Allergeninformation wurde in die Speisepläne aufgenommen. Die Liste der Allergene ist neben dem Speiseplan an der Informationstafel zu finden. Wir ersuchen Sie die wöchentlichen Speisepläne im Voraus anzusehen. Diese werden ab Freitag ausgehängt. Bitte informieren Sie uns unverzüglich, falls sich im angebotenen Essen Inhaltsstoffe befinden, auf die Ihr Kind allergisch reagieren könnte. Wenn wir keine negative Rückmeldung von Ihnen erhalten, gehen wir davon aus, dass ihr Kind keinerlei Problem hat und somit alles essen darf. Diese Verordnung gilt auch im Hinblick auf die Zubereitung der gesunden Jause durch die Eltern. Bringen Eltern oder Angehörige Kuchen zu einem Fest mit, dann sind sie von der Regelung ausgenommen (Privatpersonen).²

Mit der Aufnahme des Kindes in die Krabbelstube wird zwischen dem Rechtsträger (Erhalter) und den Erziehungsberechtigten des Kindes ein privatrechtlicher Vertrag abgeschlossen.

Wir danken für Ihr Vertrauen!

Für das Team der Krabbelstube Eggendorf:



Mag. Karin Dietinger

Mandatsträgerin Pfarrcaritaskindergarten und –krabbelstube

²http://bmg.gv.at/home/Schwerpunkte/VerbraucherInnenengesundheit/Lebensmittel/FAQ_zur_Allergeninformationsverordnung_fuer_unverpackte_Lebensmittel

Erziehungsberechtigung durch andere Personen (§ 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. KBG)

Sind andere Personen als die Eltern des Kindes erziehungsberechtigt, so sind die Bestimmungen der Kinderbetreuungseinrichtungsordnung sinngemäß auf diese Personen anzuwenden.